



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1. Ausgangslage

An der Grossratssession vom 6. Februar 2023 stellte Grossrat Urban Fässler im Rahmen der Beratung einer Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA, GS 160.010) den folgenden Antrag:

«Der Stimmzettel enthält die Angaben zur Wahl.

Bei Bestätigungswahlen gelten bisherige Amtsinhaber, die sich der Wahl stellen, als vorgeschlagen und werden auf dem Stimmzettel vermerkt. Die Stimmbürger haben die Möglichkeit, den Namen des bisherigen Amtsinhabers zu streichen und durch eine andere wahlberechtigte Person zu ersetzen.

Bei Neuwahlen enthält der Stimmzettel eine Linie für das Einfügen des Namens sowie der weiteren notwendigen Daten der zu wählenden Person.»

Die Standeskommission war bereit, den Antrag von Grossrat Urban Fässler zu prüfen. Eine Abstimmung über den gestellten Antrag wurde nicht vorgenommen. In der Folge lud die Standeskommission Prof. Dr. Kurt Nuspliger ein, die Frage der Rechtmässigkeit einer Lösung im Sinne des Vorschlags von Grossrat Urban Fässler zu beurteilen.

In seiner Antwort vom 9. März 2023 stellt Prof. Dr. Kurt Nuspliger zusammengefasst Folgendes fest:

1. Der Antrag von Grossrat Urban Fässler kann sich nicht auf die Nationalratswahlen beziehen. Das Bundesrecht lässt eine Bevorzugung, wie sie Grossrat Urban Fässler wünscht, nicht zu.
2. Die Umsetzung des Antrags von Grossrat Urban Fässler bei innerkantonalen Urnenwahlen kann nicht empfohlen werden. Sie würde dem für demokratische Wahlen grundlegenden Prinzip, dass sich neue Kandidaturen in einem rechtsgleichen Verfahren gegen bisherige Amtsträgerinnen und -träger durchsetzen können, widersprechen. Das Risiko, dass Stimmrechtsbeschwerden gutgeheissen werden müssten, ist als hoch einzuschätzen.
3. Dies gilt auch für den Wahlmodus im Bezirk Oberegg. Die dortige Praxis ist allerdings noch anfälliger, weil die Grundlage einer Regelung im Anhang eines Geschäftsreglements des Bezirksrats prekär ist.

In seiner Begründung weist Prof. Dr. Kurt Nuspliger darauf hin, dass die ausschliessliche Erwähnung der für ein bestimmtes Amt wieder kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel diesen Personen einen privilegierten Status verleiht. Die Namen der Bisherigen werden der Stimmbürgerschaft unmittelbar zur Kenntnis gebracht. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können den vorgedruckten Wahlzettel direkt verwenden. Die Bisherigen haben damit einen Vorsprung gegenüber neuen Kandidaturen, deren Namen die Stimmberechtigten auf anderem Weg in Erfahrung bringen und auf den Wahlzettel schreiben müssen. Diese Hürde für die neuen Kandidatinnen und Kandidaten ist mit dem Prinzip der Rechtgleichheit nicht vereinbar. Mit einer solchen Bestimmung im Wahlrecht würde eine Unterscheidung zwischen «Bisherigen» und «Neuen» getroffen, für die es keine sachlich begründbare Rechtfertigung gibt. Demokratische

Wahlentscheide müssen aber auf dem Prinzip beruhen, dass sich neue Kandidaturen in einem rechtsgleichen Verfahren gegen bisherige Amtsinhaberinnen und -inhaber durchsetzen können. Das Risiko, dass eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die beantragte neue Verordnungsbestimmung gutgeheissen würde, ist als hoch einzuschätzen.

Als mögliche Lösung für das Aufführen der Namen von Bisherigen in den Wahlunterlagen sieht der Gutachter die Einführung eines Anmeldeverfahrens. Neben Bisherigen, die ihr Amt weiter ausüben wollen, können sich auch neue Kandidatinnen und Kandidaten melden. Diese können damit bewirken, dass sie mit Namen auf die Wahlzettel kommen, womit das Gebot des rechtsgleichen Verfahrens erfüllt wird.

Die Standeskommission schloss sich diesem Vorschlag an und beauftragte die Ratskanzlei mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Einführung eines Anmeldeverfahrens für Kandidierende. Die Option einer Anmeldung soll als blosser Möglichkeit ausgestaltet sein. Am Wahltag müssen auch Personen auf dem Wahlzettel notiert werden können, die sich nicht angemeldet haben. Auf eine Beschränkung der Wählbarkeit von Personen, die angemeldet wurden, wird verzichtet. Das freie Wahlrecht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bleibt damit bis zum Wahltag gewährleistet. Von der Neuregelung mit Anmeldeverfahren ausgenommen ist die Nationalratswahl, bei welcher das Bundesrecht ein solches Verfahren ausschliesst.

Der hierauf ausgearbeitete Umsetzungsentwurf wurde mit dem Bezirksrat Obereggen besprochen. Er konnte zum Entwurf Stellung nehmen. Seine Rückmeldungen konnten weitgehend berücksichtigt werden.

2. Vorschlag im Überblick

Die heutige Regelung zu den Urnenabstimmungen enthält kein Anmeldeverfahren. Sie beruht auf dem Prinzip, dass die Stimmberechtigten die Namen der Personen, die sie wählen möchten, stets selbstständig auf dem Wahlzettel aufschreiben. Ein Aufdruck von Namen ist nicht vorgesehen.

Neu soll die Möglichkeit einer Anmeldung eingeführt werden. Wer sich für eine Wahl anmeldet, wird mit Name und Vorname samt den weiteren erforderlichen persönlichen Daten auf dem Wahlzettel aufgedruckt. Damit erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Möglichkeit, vom Vorteil eines Aufdrucks auf dem Wahlzettel zu profitieren.

Die Einführung eines Anmeldeverfahrens hat Auswirkungen auf die Fristen. Während die Urnenwahlen bisher recht kurzfristig anberaumt werden konnten, müssen diese neu mit einer Vorlaufzeit von mindestens 60 Tagen angekündigt werden. Rund 30 Tage sind für die Abwicklung des Anmeldeverfahrens einzurechnen, die Wahlunterlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zu verschicken. Bei Dringlichkeit kann die Standeskommission diese Fristen ausnahmsweise verkürzen. Plant eine Behörde für die Urnenwahl mit einer längeren Vorlaufzeit, kann sie dies machen.

Für die Anmeldung soll mit Vorteil ein Formular erstellt werden, welches elektronisch heruntergeladen werden kann. Die Anmeldung selbst muss aber zumindest vorderhand noch schriftlich vorgenommen und physisch eingereicht werden. Verlangt wird die Unterschrift der Person, die angemeldet wird. Weitere Unterschriften sind nicht nötig. In der Praxis dürften Unterstützungskomitees aber ihren Support mit weiteren Unterschriften zeigen. Dies ist nicht verboten.

Auch Bisherige, die ihr Amt weiter ausüben wollen, müssen sich anmelden, wenn sie mit Namen auf dem Wahlzettel erscheinen wollen.

Die Bisherigen werden auf dem Wahlzettel zuerst aufgeführt, bei Mehrfachwahlen in alphabetischer Reihenfolge und dem Zusatz «bisher». Danach folgen die angemeldeten neuen Kandidatinnen und Kandidaten, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge.

Damit jedermann bis zuletzt die Möglichkeit hat, seinen Wahlwillen frei zu gestalten, sind auf dem Wahlzettel nach den aufgedruckten Namen so viele leere Linien anzuführen, wie Ämter zu besetzen sind. Werden keine Kandidaturen angemeldet, enthält der Wahlzettel wie bisher leere Linien in der Anzahl der zu besetzenden Ämter.

Die Anmeldung gilt nicht nur für die ersten Wahlgänge, sondern auch für die weiteren erforderlichen Wahlgänge. Für die weiteren Wahlgänge ist eine Nachanmeldung nicht mehr möglich. Die angemeldeten Personen haben aber die Möglichkeit, die Anmeldung innert dreier Tage nach dem ersten Wahlgang schriftlich zurückzuziehen. Für den Rückzug einer Anmeldung ist nur die Unterschrift der angemeldeten Person erforderlich. Weitere Personen, welche allenfalls eine Kandidatur unterschriftlich mitunterstützt haben, müssen den Rückzug nicht mitunterzeichnen.

Personen, die sich für eine Wahl angemeldet haben, verzichten gleichzeitig auf ein allfälliges Nichtannahmerecht. Sie können also nicht nach erfolgter Wahl erklären, dass sie das Amt nicht antreten, weil sie dem Amtszwang nicht mehr unterstehen.

3. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

Art. 1

Art. 1 Abs. 3 ist zu erweitern. Zum einen ist nicht nur auf den Begriff der Abstimmung, sondern auch auf jenen des Stimmzettels zu verweisen. Auch dort kann der Stimmzettel für Sachabstimmungen gemeint sein oder der Wahlzettel. Zum anderen kann sich eine präzisere Ansprache nicht nur dann ergeben, wenn dies ausdrücklich so steht, sondern auch dann, wenn sich diese aus dem Zusammenhang ergibt. Dies ist beispielsweise in Art. 21 der Fall, wo zunächst von Abstimmungen die Rede ist, dann von der Nationalratswahl. Im ersten Fall handelt es sich daher lediglich um Sachabstimmungen.

Art. 2

Heute kann die Standeskommission nach Art. 23 Abs. 1, 2. Satz, die Versandfristen von Abstimmungsunterlagen verkürzen. Da mit dem Anmeldeverfahren etliche neue Fristen kommen, sollte die Möglichkeit der Anpassung von Fristen bei Dringlichkeit oder ähnlichen Situationen allgemeiner gefasst werden. Dies wird in Art. 2 Abs. 5 gemacht. Die Anpassung von Fristen soll nur für kantonale Verfahrensfristen, namentlich die in der Verordnung über Urnenabstimmungen enthaltenen Fristen, möglich sein und setzt ein Gesuch der durchführenden Behörde voraus. Bei Dringlichkeit wird die Standeskommission rasch reagieren.

Art. 6

Die Frist von einer Woche nach Art. 6 Abs. 1 war schon bisher kaum realistisch, und sie ist mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens nicht mehr möglich. Nur schon die Abwicklung des Anmeldeverfahrens braucht etwa 30 Tage, und die Unterlagen sollten drei Wochen vor der Urnenabstimmung bei den Stimmberechtigten sein, damit diese die nötige Zeit für eine fundierte Meinungsbildung haben und brieflich abstimmen können. Bei Wahlen soll daher die Durchführung einer Abstimmung mindestens 60 Tage im Voraus angekündigt werden. Für die konkrete Festlegung ist die durchführende Behörde verantwortlich. Die Ankündigung muss nach Ablauf

einer Rücktrittsfrist vorgenommen werden und muss zeitlich so erfolgen, dass im Anschluss daran eine geordnete Abwicklung des Anmeldeverfahrens und der Wahl gewährleistet ist. Werden gleichzeitig Sachabstimmungen durchgeführt, soll deren Ankündigung zusammen mit der Wahlankündigung erfolgen. Ein Abstimmungstag soll einheitlich angekündigt werden.

Bekanntzugeben sind wie schon bisher der Gegenstand der Abstimmung oder der Wahl, die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen und die weiteren Abstimmungsmöglichkeiten. Neu ist bei Wahlen das Anmeldeverfahren kurz darzulegen und die Anmeldefrist zu nennen.

Für die eidgenössischen Abstimmungen über Sachvorlagen und die Nationalratswahl nimmt der Bund die Ankündigung des Termins und der Geschäfte wahr. Der Kanton schaltet drei Wochen und eine Woche vor dem Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan Inserate mit der Angabe der Abstimmungsgegenstände und der Details für die Stimmabgabe samt den Urnenstandorten und -öffnungszeiten auf.

Art. 16

In Art. 16 geht es weniger um die Ermittlung der Ergebnisse als um den Vorgang des Auszählens. Da mit Art. 16a eine neue Bestimmung über die Ermittlung der Ergebnisse geschaffen wird, soll der Randtitel zu Art. 16 geändert werden in «Ablauf der Auszählung».

Art. 16a

Bisher beschränkte sich die Regelung über die Ermittlung der Ergebnisse auf das Auszählen von Stimm- und Wahlzetteln. Da aber bei Mehrfachwahlen, die auf einem Wahlzettel zusammengefasst werden, nicht mehr nur die Zettel ausgezählt werden müssen, sondern die einzelnen Stimmen, ist die Regelung zu erweitern.

In einem ersten Schritt werden ungültige und leere Stimmzettel aussortiert. Bei der Auszählung von Einzelstimmen sind zudem ungültige Einzelstimmen nicht zu zählen. Welche Stimmzettel und Stimmen ungültig sind, wird in Art. 18 geregelt.

Art. 17

Die Bestimmung regelt die Führung des Abstimmungsprotokolls. Dieser Punkt sollte allerdings nicht vor der Regelung der Ungültigkeitsgründe erscheinen, weil die Ungültigkeit inhaltlich zum Auszählen gehört und das Protokoll erst nach der Auszählung zu erstellen ist.

Die Hauptinhalte von Art. 17 werden daher in einen neuen Art. 19a verschoben. Art. 17 Abs. 2, der sich mit einer Frage zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses befasst, wird in leicht geänderter Form zu Art. 16a genommen, der neuen Bestimmung über die Ergebnisermittlung.

Art. 18

Weil es in dieser Bestimmung nicht nur um die Ungültigkeit der Stimmzettel geht, sondern auch um ungültige Stimmen, wird der Randtitel leicht angepasst.

Inhaltlich werden bei der Regelung ungültiger Stimmzettel noch zwei weitere Ungültigkeitsgründe eingefügt, die mit Mehrfachwahlen und Sachabstimmungen mit Mehrfachantworten zusammenhängen. Weiter werden in Abs. 3 zwei Fälle von ungültigen Wahlzetteln und Einzelstimmen angeführt.

Art. 19

Es wird lediglich präzisiert, dass es sich um Wahlzettel handelt.

Art. 19a

Art. 19a in der Fassung nach erster Lesung befasst sich mit der Ungültigkeit, die neu in Art. 18 geregelt werden soll. Die Bestimmung, dass Stimmen ungültig sind, wenn der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist, wird wieder als Art. 18 Abs. 1 lit. c aufgenommen. Dies entspricht der heutigen Regelungssituation.

Art. 19a Abs. 2 in der Fassung nach erster Lesung wird neu als Art. 18 Abs. 3 geführt.

Mit Art. 19a Abs. 3 gemäss abgeschlossener erster Lesung wurde die Zurechnung von Stimmen bei einer ungenauen oder zu knappen Nennung von Namen öffentlich vorgeschlagener Personen geregelt. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die öffentlich zur Wahl empfohlen sind, sollten solche Stimmen zugerechnet werden. Auf diese Regelung soll verzichtet werden, da mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens davon auszugehen ist, dass die Verbände und Parteien dafür sorgen, dass ihre Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet und mit vorgedrucktem Namen auf den Wahlzetteln berücksichtigt werden.

Mithin kann Art. 19a, wie er in erster Lesung beschlossen wurde, weggelassen werden. Der Platz wird frei für die Regelung über die Abstimmungsergebnisse, also die Erstellung des Abstimmungsprotokolls. Wesentliche Teile dieser neuen Bestimmung werden aus dem bisherigen Art. 17 übernommen, ergänzt mit einzelnen Präzisierungen, insbesondere zur Auszählung von Einzelstimmen.

Art. 21

In Ergänzung zum heutigen Recht wird das mit der Meldung der Resultate beauftragte Organ namentlich genannt.

Art. 22a

Im bisherigen Recht für die Urnenabstimmungen wird der Rücktritt nur am Rande erwähnt. In Art. 25 Abs. 3 wird die Rücktrittsfrist von 60 Tagen, die auch für Wahlen an Gemeindeversammlungen gilt, lediglich im Zusammenhang mit dem Recht auf die Ablehnung einer Wiederwahl erwähnt. Es erscheint richtig, den in der Praxis wichtigen Rücktritt in einer eigenen Regelung zu fassen.

Mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens steigt der zeitliche Bedarf für die Vorbereitung von Urnenabstimmungen beträchtlich. Es kann daher nicht mehr an einer fixen Rücktrittsfrist von 60 Tagen festgehalten werden. Die Bezirks- und Gemeindebehörden sollen den Zeitpunkt für Rücktrittserklärungen selbständig und abgestimmt auf die lokalen Verhältnisse festlegen.

Gleichzeitig mit dem Rücktritt ist auch der Rücktritt von Personen zu regeln, die noch dem Amtszwang unterstehen. Hierfür wird auf die Regelung, wie sie für ausserordentliche Urnenabstimmungen geschaffen wurde, abgestellt (Art. 11 der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen vom 8. Februar 2021, VaU, GS 160.020).

Art. 22b

Mit dieser Bestimmung wird das Anmeldeverfahren geregelt. Die Anmeldung bedarf der Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten. In der Praxis wird es wahrscheinlich so sein, dass die Meldung selbst durch einen Verband, eine Partei oder ein Unterstützungskomitee eingereicht wird. Massgeblich ist aber einzig die Unterschrift der anzumeldenden Person. Diese ist auch einzig berechtigt, die Anmeldung zurückzuziehen, was bis zur Anmeldefrist möglich ist. Für die Abmeldung ist wie für die Anmeldung die Unterschrift der betroffenen Person erforderlich.

Für die Meldung soll ein Formular zur Verfügung gestellt werden, das elektronisch heruntergeladen und ausgefüllt werden kann. Das Formular muss schriftlich eingereicht werden. Heute ist dafür eine eigenhändige Unterschrift erforderlich, künftig kann wohl auch eine elektronische Eingabe mit zertifizierter Signatur eingegeben werden. Eine einfache Eingabe per E-Mail, gegebenenfalls ergänzt mit einem Scan eines unterschriebenen Formulars, reicht nicht.

Nach dem Eingang der Anmeldung wird diese geprüft. Zu prüfen ist in erster Linie, ob alle erforderlichen Daten vorliegen, die Unterschrift geleistet wurde oder ob die Person im Wahlkreis Wohnsitz hat. Fehlt etwas oder kann die Anmeldung nicht angenommen werden, ist die angemeldete Person umgehend zu informieren. Im Falle von korrigierbaren Fehlern soll eine kurze Frist für die Nachbesserung eingeräumt werden.

Art. 23

Art. 23 Abs. 1, letzter Satz, wird weggelassen. Die Möglichkeit der Anpassung von Fristen wird neu in Art. 2 Abs. 5 geregelt.

Die Abs. 2 und Abs. 3 werden in der Fassung nach erster Lesung zu Art. 23a genommen. Art. 23 Abs. 4 in der Fassung nach erster Lesung wird in Art. 23b überführt. Die Verlagerung ist notwendig, weil die Regelungen zur Gestaltung der Stimm- und Wahlzettel etwas ausgebaut werden muss, was zur Folge hat, dass der ganze Regelungskomplex nicht mehr in Art. 23 untergebracht werden kann. Wenn man aber die Gestaltung der Stimm- und Wahlzettel aus Art. 23 löst, müssen sie in zwei neuen Bestimmungen gefasst werden.

Art. 23a

Inhaltlich entspricht Art. 23a im Wesentlichen der heutigen Regelung, die sich in Art. 23 gemäss Fassung nach erster Lesung findet.

Art. 23b

Etwas aufwendiger ist die Gestaltung der Wahlzettel, weil dort mit der Einführung des Anmeldeverfahrens einige Fragen zu klären sind, beispielsweise die Reihenfolge der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste.

Damit alle Stimmberechtigten in ihrer Wahl bis zum Schluss frei bleiben, müssen die Wahlzettel neben den angemeldeten Personen immer so viele leere Linien enthalten, als Ämter zu besetzen sind.

Art. 23c

Diese Bestimmung enthält eine kurze Instruktion dazu, wie die Stimm- und Wahlzettel korrekt ausgefüllt werden müssen.

Die Bezirke und Gemeinden können wählen, ob sie bei Sachabstimmungen für die Beantwortung Kästchen setzen wollen, die angekreuzt werden müssen, oder ob sie, wie in Bundesabstimmungen üblich, auf den Stimmzetteln Kästchen verwenden, in denen die Antwort - also ja oder nein - eigenhändig eingesetzt werden muss.

Bei Mehrfachwahlen auf einem Zettel können die Stimmberechtigten wählen, ob sie eine vorgedruckte Kandidatur berücksichtigen oder lieber selbständig einen Namen mit den weiteren notwendigen Angaben auf eine der leeren Linien schreiben wollen. Sie können auch einen Teil der Kandidatinnen und Kandidaten mit der einen Methode und weitere Personen mit einer eigenhändigen Eintragung bezeichnen. Sie dürfen insgesamt nicht mehr Kreuzchen setzen und Namen eintragen als Personen zu wählen sind. Ein Durchstreichen von vorgedruckten Namen, wenn man diese nicht wählen möchte, ist nicht erforderlich und wird auch nicht empfohlen. Wird dies trotzdem gemacht, macht dies die Stimme nicht ungültig, solange der Wille der oder des Stimmberechtigten trotzdem klar zum Ausdruck kommt. Mit Streichungen steigt aber die Gefahr, dass eine Stimme als ungültig erklärt werden muss.

Art. 24

In der bisherigen Regelung wird der Fall von Mehrfachwahlen und von Sachabstimmungen mit mehreren Antwortmöglichkeiten nur unzureichend berücksichtigt. Um diesen Mangel zu beseitigen, wird ein Abs. 1a eingefügt.

Für zweite Wahlgänge sollen die verantwortlichen Bezirks- und Gemeindebehörden den Zeitpunkt und die erforderlichen Fristen für die Abwicklung festlegen. Für diese Wahlgänge sind die Ankündigungsfristen deutlich kleiner als bei den ersten Wahlgängen, da das Anmeldeverfahren wegfällt. Eine Durchführung bereits eine Woche nach dem ersten Wahlgang, wie dies die heutige Regelung als Minimum festhält, ist allerdings nicht möglich.

Art. 25

Wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl anmelden, sollen sie nicht nach einer erfolgreichen Wahl unter Berufung auf den Umstand, dass sie dem Amtszwang nicht mehr unterstehen, eine Nichtannahme erklären können. Wenn sie sich schon eigens anmelden, müssen sie nach einer erfolgreichen Wahl das Amt annehmen.

Abs. 3 muss angepasst werden, weil die in dieser Bestimmung genannte Rücktrittsfrist nicht mehr einheitlich 60 Tage betragen muss, sondern künftig nach Art. 22a Abs. 1 durch die Bezirks- oder Gemeindebehörde festgelegt wird.

Art. 29a

Sind Wahlen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verordnung angekündigt worden, werden sie noch nach bisherigem Recht abgewickelt, also ohne Anmeldeverfahren. Als öffentlich angekündigt gelten Wahlen, wenn sie unter Angabe der Elemente nach Art. 6 im amtlichen Publikationsorgan publiziert sind. Die blosse Festlegung von Wahlterminen in der allgemeinen Abstimmungsplanung gilt demgegenüber nicht als öffentliche Ankündigung der Wahl.

Art. 31

Diese Bestimmung ist in der heutigen Fassung der Verordnung die einzige, die keinen Randtitel trägt. Dies soll geändert werden.

4. Inkraftsetzung

Die Vorlage muss vor der Inkraftsetzung noch durch den Bund genehmigt werden. Die Ständekommission soll die Inkraftsetzung nach eingegangener Genehmigung vornehmen.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die in der Synopse unter dem Titel «Fassung Urnenwahl mit Anmeldung» gestellten Anträge in der weiteren Behandlung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Appenzell, 5. März 2024

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig